

260.

Stollordnung.

Patent vom 5. August 1769.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkommet, insonderheit aber den in diesem Unserm Erzherzogthume Desterreich unter der Enns aufgestellten der fürstlich=bischöflich=passauischen Dioeces unterstehenden Kirchen=Administratoren, Obrigkeiten, und Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen uns manigfältige Klagen, insonderheit aber von den unbemittelten Erben bey Abforderung der sogenannten Conducts= und Stoll=Gebühnrissen beygebracht worden seyen;

Es ist Unser Will, und Meynung keines weegs dahin gerichtet, den Gotteshäusern und Seelsorgern an deme, was sie mit Billigkeit fordern können, das mindeste zu entziehen, sondern Wir suchen vielmehr den Wohlstand des ein= und des anderen nach möglicher Thunlichkeit zu befördern, und hierinnen eine gleiche Ordnung zu erhalten, damit jedermänniglich sich zu ach=

ten wisse, was er in derley sich ergebenden Conducts- und Stoll-Fällen zu bezahlen habe.

Zu solchem Ende haben Wir nach Verschiedenheit der Reichbegängnissen, und Stollvorfällenheit eine Conducts- und respectivè Stollordnung über die mit dem fürstlich = bischöflich = passauischen Consistorio gepflogene Zusammentretung entwerfen lassen, und selbe, wie hier nachfolget allergnädigst begenehmiget.

Wir befehlen demnach, setzen, und wollen, daß

E r s t e n s : Ob dieser Unserer Conducts- und Stollordnung durchgehends festiglich gehalten, derselben in keinerley Weise zuwidergehandlet, noch von jemand, wer der immer sey? etwas weiters begehret, oder angenommen werde, als was darinnen bestimmt, und ausgesetzt ist; insonderheit aber verbieten Wir, daß die Meßner, Kirchendiener, Schulmeister, Conductsansager, und Träger, weder Flor, noch Biser, welch beedes sie sich selbst anzuschaffen haben, ingleichen auch weder sie, noch jemand anderer bey dem Haus, wo die Reich ausgehet, Brod, und Wein, oder auch dafür einiges Geld abforderen, oder annehmen; wie im widrigen die zu wider handlende nicht nur ihres Dienstes verlustiget, sondern noch anbey mit einer empfindlichen Bestrafung angesehen werden sollen.

Z w e y t e n s : Stehet in eines jeglichen freyer Willfuhr von den nachstehenden Conducts- Classen eine zu erwählen, die ihm gefällig ist, ohne Unterschied des Standes, oder Würden, dergestalt, daß keinem ein mehrere Kösten, als worzu er sich der erkiesenen Class gemäß freywillig entschlossen hat, kann aufgedrungen werden.

Drittens: Die arme Leute, welche auffer einigen geringen Hausrath nichts verlassen, und derer Mittellosigkeit durch obrigkeitliche Zeugniß, oder auch von dem Richter des Orts bescheiniget wird, sind aus christlicher Liebe, und Barmherzigkeit ohne aller Tax, oder Stollgebühr, umsonst zu begraben, und ermahnen Wir derohalben alle Kirchenväter, Administratores, und Schulmeister, daß selbe von derley armen Parteyen bey schwerer Verantwortung nichts erpressen, vielweniger dieselbe zu Verkauf oder Versezung der unentbehrlichen Fahrnissen anhalten sollen.

Nun folget die Conducts- und Stollordnung für die Bischöflich Passauische Dioeces in Unsrem Erzherzogthume Desterreich unter der Enns.

R u b r i c a I m a.

Von dem Conduct einer erwachsenen Person.

E r s t e C l a s s.

E i n g a n z e r C o n d u c t.

	fl.	fr.
Für das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken höchstens	3	30
Für das Einsegnen ohne Unterschied der Person, sie sey Civil, oder Militar, adelich, oder unadelich	1	30
Für den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen jedem		30
Für die Grabstelle in der Kirchen, oder Kirchenkruste	8	

	fl.	fr.
Für die Grabstelle auf dem Freudhof, wo solche zu bezahlen gewöhnlich ist höchstens	1	
Für das schönste Bahrtuch sammt Crucifix, oder Pfarrbild	3	
Den Musicis, so die Leich von Haus begleiten	3	
Für die Modetten und Sardin	5	
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	1	30
Einen Altar zu überziehen		30
Für 8 Träger sammt Mänteln, jedem 18 fr. zusammen	2	24
Für 8 Windlichter	2	
Den 8 Windlichtträgerbuben sammt Kutten, jedem 3 fr. zusammen		24
Für die Bahr	1	
Für den Kreuzträger		6
Für den Weihbrunnekeßelträger		6
Dem Todtengraber, wenn die Leich auf dem Freudhof eingeseegnet wird		30

Anderte Class,

oder ein halber Conduct.

Für das Geläut mit 3 Glocken, höchstens	2	30
Für die Grabstelle auf dem Freudhof, höchstens	1	
Für das Einsegnen dem Pfarrer	1	30
Für den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, wenn selbe verlanget werden, jedem		30
Für das mittlere Bahrtuch sammt Crucifix, oder Pfarrbild	1	30

	fl.	fr.
Den Musicis, so mit gehen, für das Misere und grimmigen Tod	2	30
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	1	
Den 6 Trägern sammt Mänteln, jedem 18 fr. zusammen	1	48
Für 6 Windlichter	1	30
Den 6 Windlichtträgerbuben sammt Kutten		18
Für die Bahr		15
Einen Altar zu überziehen		30
Den Kreuzträger		3
Dem Weihbrunnfesselträger		3
Dem Todtengräber		30

Dritte Class

ein Viertel-Conduct, oder ordinarie Leich.

Für das Geläut		30
Für die Grabstelle auf dem Freudhof	1	
Für das Einsegnen dem Pfarrer	1	
Für das Bahrtuch sammt Crucifix, oder Pfarrbild	1	
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen		30
Den 4 Trägern sammt Mänteln	1	12
Für die Bahr		10
Für den Kreuzträger		3
Für den Weihbrunnfesselträger		3
Für den Todtengräber		30

	fl.	fr.
Rubrica 2da.		
Conduct eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.		
Dem Pfarrer für die Begleitung und Einseegnung der Leich	1	
Für die Grabstelle in der Kirche	3	
Für die Grabstelle auf dem Freudhof		30
Für das schönste Bahrtuch		30
Für das ordinarie Bahrtuch		15
Dem Meßner und Kirchendiener		15
Einem oder zwey Trägern sammt Mänteln, jedem		18
Dem Kreuzträger		3
Dem Todtengräber		15
Rubrica 3tia.		
Ein Kind unter dem Mantel zu tragen, und zu begraben.		
Dem Priester für das Einsegnen		30
Für die Grabstelle, wie oben		
Dem Meßner		15
Dem Trager sammt Mantel		18
Dem Todtengräber		15
Rubrica 4ta.		
Conduct einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für das Geläut nach oben angeführten Classen, wie es anverlanget wird		
Für die Grabstelle in der Kirche	6	
Auf dem Freudhof	1	
Für das Einsegnen ohne Unterschied einer Class	1	

	fl.	fr.
Den Priestern, so mitgehen, wie oben . . .		
Für das schönste Bahrtuch sammt Crucifix . . .	1	
Für das ordinarie Bahrtuch		30
Dem Meßner und Kirchendiener		20
Jedem Leichtrager		15
Für die Windlichter und Rutenbuben, wie oben		30
Für die Bahr respectivè		10
Dem Todtengräber		30

Rubrica 5ta.

Für das Ausläuten außer der Pfarr.

Für ein Geläut mit 4 Glocken	3	
Für ein Geläut mit 3 Glocken	2	15
Für ein Geläut mit 2 Glocken	1	30

Rubrica 6ta.

Von den Conducts-Ansagern.

Den Conducts = Ansagern, wenn einige ge- brauchet, oder bestellet werden, so jedoch jedermann frey stehet, gebüh- ret einem jeden des Tages	1	
--	---	--

Rubrica 7ma.

Von dem Mitgang der Ordensgeistlichen,
Spitälern und Bruderschaften.

Wenn Ordensgeistliche eine Leich begleiten, sind dafür abzugeben	3	
Den Spitälern, so auf Verlangen in allen Classen mitgehen können, gebühren	3	
Für die Aufsetzung einer Bruderschaftsbild- niß, wenn solche verlanget wird, sammt Ansagersgebühr		45

Rubrica Sva.

Von den Begräbnissen außer der Pfarrkirche.

Wenn eine Leich in eine andere, als in die Pfarrkirche begraben wird, sind die Conducts-Taren in beyden Pfarren nach jener Class, so man dazu erwählet hat, zu bezahlen.

Desgleichen, wenn eine Leiche in eine Stifts- oder Klosterkirchen begraben, oder die Leiche in eine Familie - Krusten abgeföhret wird, ist die völlige Conducts - Gebühr zu der Pfarrkirchen zu entrichten.

Rubrica Ina.

Für die Exequien, wenn selbe verlanget werden.

Für das Geläut	3	
Für das Amt	1	30
Für einen Leviten		30
Für die Music mit besetzten Stimmen	5	
Dem Meßner und Kirchendiener		45
Einen Altar zu überziehen		30
Für das Libera	1	

Vorstehende drey verschiedene Classen, deren eine, nach welcher er zur Erden bestattet werden will, zu erwählen einem jeden frey stehet, sollen bloß bey den landesfürstlichen, und andern ansehnlichen Städten und Märkten beobachtet; annebens auch, in welchen Orten für das Geläut der Glocken, für

fl. fr.

die Grabstelle in dem Freudhof, für das Bahrtuch, für die Bahr, wie auch den Musicis für den Mitgang, Miserere, oder Seelenamt, den Meßnern und Kirchendienern, oder Schulmeistern, desgleichen dem Pfarrer für ein Seelenamt und Libera weniger, als vor angeſeßet, oder gar nichts bezahlet worden ist, hiebey in allweg gelassen; und nur die vorbestimmte Stollordnung keineswegs überschritten, oder ein mehrers abgefordert werden.

Dahingegen so viel die geringere Städte und Märkte, dann Dörfer, und die im Gebirge zerstreuten Häuser anbetrifft, solle die Stoll- und Conducts-Gebühr, insoweit solche jeden Orts üblich, und nicht etwa, wie oben gemeldet, weniger, oder gar nichts bezahlet worden, lediglich nach der dritten Class abgenommen, von einem unter 7 Jahren verstorbenen Kinde, jedoch dem Pfarrer nicht mehr, dann 30 fr. und dem Meßner, oder Schulmeister 10 fr. abgereicht werden.

Rubrica 10ma.

Von den übrigen Stollgebühren.

Für ein ordinariet Kindstauf	30
Für die neue Tauf, so nach Ostern und Pfingsten vorfallen, und zwar für die erste	1
Für die anderte	50
Für die dritte	40

	fl.	fr.
Dem Meßner, oder Schulmeister solle der dritte Theil dessen, was für den Priester ausgemessen worden, jedoch ohne dessen Entgelt abgereicht werden.		
Für das Hervorseegnen der Kindsbetherinnen solle nichts begehret werden, jedoch das freywillig anerbathene anzunehmen erlaubet seyn.		
Für eine Copulation	1	
Dem Meßner, oder Schulmeister das Drittel mit		20
Für dreymaliges Verkünden der Brautpersonen		30
Sofern von denen Hochzeitpartheyen ein bedeckter Stuhl zum Knieen anverlangt wird, hievor solle zwar 1 fl. bezahlet, dem Meßner davon doch nicht mehrer, dann 20 fr. gebühren, die übrige 40 fr. hingegen zur Kirchen verrechnet werden.		
Uebrigens sind auch öffentliche Tauf- Copulation- und Todten-Protocolla zu halten, aus welchen, wenn ein Schein, oder Attestatum unter der gewöhnlichen Fertigung anverlangt wird, dafür zu zahlen ist, und zwar von dem Burgerstande		30
Von dem höhern Stande aber	1	

Wir befehlen demnach allen in diesem Unfrem Erzherzogthume Desterreich unter der Enns befindlichen in

der fürstlich = bischöflich = passauischen Dioeces gelegenen
 Odrigkeiten, daß ihr auf den genauen Vollzug dieser
 Unsrer Conducts = und Stollordnung beständig ein ob=
 achtames Aug halten, die Uebertreter an Unsre Kreis=
 hauptleute, um von selben die schuldig = befindende an
 Unsre niederösterreichische Regierung namhaft machen,
 und wider selbe mit der gemessenen Bestrafung fürge=
 hen zu können, unverlängt anzeigen sollet:

Dann hieran vollziehet ihr Unsern gnädigst, auch
 ernstlichen Will und Meynung. Gegeben in Unsrer
 Haupt = und Residenzstadt Wien den 5ten Monatstag
 Augusti im siebenzehnhundert neun und sechzigsten, Uns=
 rer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
 Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
 Kanzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
 Majestatis in Consilio.

Johann Caspar Holbein.

Anton Johann Roscio.